

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Udo Stein AfD**

**und**

**Antwort**

**des Staatsministeriums**

**Zahlungen an ehemalige Ministerpräsidenten und Minister  
Baden-Württembergs einschließlich Staatssekretären**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Arten von Zahlungen erhalten Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre nach ihrem Amtsausscheiden (bitte um tabellarische Auflistung der unterschiedlichen Bezüge der jeweiligen Personengruppen)?
2. Wie groß ist der Umfang der Bezahlungen genannter Personengruppen pro Jahr (bitte seit 1990 tabellarisch auführen)?
3. Wie viele Personen der genannten Personengruppen erhalten noch Zahlungen nach Rechtsgrundlagen, die vor der Novellierung des Ministergesetzes 1997 galten?
4. Wie lange waren die betroffenen Personengruppen im Amt und ab welchem Eintrittsalter bekamen diese ihre ersten Pensionszahlungen?
5. War die Gesamtbesoldung ehemaliger Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre in den letzten zehn Jahren zu- oder abnehmend (bitte tabellarisch auführen)?

22. 11. 2018

Stein AfD

## Begründung

Diese Kleine Anfrage dient der Informationsfindung. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit und dort vor allem des Steuerzahlers, dass trotz eines Rekordhaushaltes aufgrund einer prosperierenden Wirtschaftssituation, Niedrigzinspolitik und sich daraus ergebender Rekord-Steuereinnahmen eine Haushaltsdisziplin dahingehend gewahrt bleiben soll, dass das Land Baden-Württemberg seine Staatsschulden erfolgreich abbaut und deshalb gerade im Bereich öffentlicher Verwaltung und Politikern in gehobener Position, Personalkosten und Bürokratie Steuer-gelder eingespart werden sollen.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 Nr. I-0317.1 beantwortet das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Arten von Zahlungen erhalten Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre nach ihrem Amtsausscheiden (bitte um tabellarische Auflistung der unterschiedlichen Bezüge der jeweiligen Personengruppen)?*

Zu 1.:

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz, MinG) erhalten Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt gemäß §§ 14 ff. MinG zunächst ein zeitlich begrenztes Übergangsgeld und dann – sofern die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 MinG vorliegen – ein Ruhegehalt als Versorgungsbezug. Die Höhe und Dauer der Versorgungsbezüge richtet sich nach dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall:

Versorgung	1. bis 3. Monat nach dem Ausscheiden	Ab dem 4. Monat nach dem Ausscheiden
Übergangsgeld in voller Höhe der Amtsbezüge.	Für alle ehemaligen Regierungsmitglieder.	
Übergangsgeld in hälftiger Höhe der Amtsbezüge.		Wird nur dann gewährt, wenn kein Ruhegehalt gewährt wird. Maximal bis 2 Jahre nach dem Ausscheiden.
Ruhegehalt in Höhe von 38,27 % der Amtsbezüge +2,87 % für jedes weitere Amtsjahr (über 5 Jahre hinaus).		Wird nur dann gewährt, sofern (auch in verschiedenen Ämtern) insgesamt eine Amtszeit von 5 Jahren gegeben ist.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Beamtete Staatssekretäre/Staatssekretärinnen erhalten nach Eintritt in den Ruhestand Zahlungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG). Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Beamte/die Beamtin eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat und in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Tritt der Beamte/die Beamtin in den einstweiligen Ruhestand, erhält er/sie gem. § 18 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVG für den Monat, in dem ihm/ihr die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm/ihr am Tag vor der Versetzung zustanden. Danach erhält er/sie gem. § 27 Absatz 5 LBeamtVG ein Ruhegehalt in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte/die Beamtin zur Zeit seiner/ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, für die Dauer der Zeit, die der Beamte/die Beamtin das Amt, aus dem er/sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren. Der Aufbau der Zahlungen ähnelt dabei den Regelungen des Ministergesetzes:

Versorgung	Versetzungsmonat und 3 weitere Monate	Mindestens 6 Monate, maximal bis 2 Jahre nach dem Ausscheiden
Fortzahlung der Amtsbezüge in voller Höhe.	Beamtete Staatssekretäre und Staatssekretärinnen.	
Ruhegehalt in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte/die Beamtin zur Zeit seiner/ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.		Beamtete Staatssekretäre und Staatssekretärinnen.

2. Wie groß ist der Umfang der Bezahlungen genannter Personengruppen pro Jahr (bitte seit 1990 tabellarisch aufführen)?

Zu 2.:

Bei den nachfolgenden Entwicklungen ist stets zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Personen in den jeweiligen Personengruppen mitunter sehr schwankt und einige ehemalige Regierungsmitglieder im Laufe ihrer gesamten Amtszeit in unterschiedlichen Personengruppen tätig waren, sodass die nachfolgend dargestellte Entwicklung nur eine sehr beschränkte Aussagekraft hat. Es wurden Personen berücksichtigt, welche nach 1989 aus ihrem Amt ausgeschieden sind.

Eine Darstellung der Bezüge der Ministerpräsidenten ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Aufgrund der geringen Personenanzahl, die jeweils Zahlungen erhält, ließen sich Rückschlüsse auf einzelne Personen ziehen. Entsprechend gilt dies jeweils, soweit in nachfolgenden Tabellen zum Bezug von Übergangsgeld oder Ruhegehalt einzelne Zellen nicht befüllt wurden.

Die Zahlungen von Übergangsgeld bzw. Fortzahlung der Amtsbezüge haben sich seit 1990 wie folgt entwickelt:

Jahr	Ministerinnen und Minister	Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
1990	0 €	
1991		
1992	126.460,03 €	87.877,23 €
1993		
1994	0 €	
1995		
1996	109.558,21 €	99.859,97 €
1997		41.270,86 €
1998	126.223,03 €	
1999	35.832,79 €	
2000	0 €	0 €
2001	90.708,03 €	0 €
2002	0 €	0 €
2003	0 €	0 €
2004	128.103,86 €	
2005	104.627,62 €	0 €
2006		74.708,46 €
2007	0 €	0 €
2008		0 €
2009	0 €	0 €
2010		
2011	440.903,32 €	236.373,53 €
2012		267.144,17 €
2013		66.674,31 €
2014		0 €
2015	0 €	
2016	486.636,95 €	168.527,77 €
2017	464.424,49 €	190.639,27 €
2018	150.183,38 €	

Die Ruhegehaltszahlungen haben sich seit 1990 wie folgt entwickelt:

Jahr	Ministerinnen und Minister	Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
1990	0 €	
1991		
1992	78.834,52 €	141.666,50 €
1993	203.853,99 €	194.664,58 €
1994	203.524,60 €	203.287,74 €
1995	287.033,30 €	210.751,49 €
1996	398.592,60 €	358.108,16 €
1997	510.384,53 €	491.764,19 €
1998	526.290,43 €	519.868,79 €
1999	720.042,06 €	583.838,10 €
2000	768.617,81 €	652.823,75 €
2001	891.293,34 €	792.211,01 €
2002	1.109.818,48 €	860.356,19 €
2003	993.686,89 €	833.536,02 €
2004	953.230,31 €	848.260,15 €
2005	1.159.480,01 €	865.473,49 €
2006	1.232.287,09 €	893.838,24 €
2007	1.245.172,01 €	1.005.475,84 €
2008	1.267.858,49 €	1.004.864,22 €
2009	1.316.476,41 €	1.029.432,70 €
2010	1.316.634,80 €	1.047.497,65 €
2011	1.577.223,36 €	1.082.055,66 €
2012	2.015.782,80 €	1.168.297,71 €
2013	1.992.549,73 €	1.198.818,80 €
2014	2.049.291,62 €	1.227.524,34 €
2015	2.018.390,08 €	1.233.802,38 €
2016	1.930.120,08 €	1.156.407,98 €
2017	2.024.688,04 €	1.197.366,60 €
2018	2.138.901,20 €	1.291.664,90 €

3. *Wie viele Personen der genannten Personengruppen erhalten noch Zahlungen nach Rechtsgrundlagen, die vor der Novellierung des Ministergesetzes 1997 galten?*

Zu 3.:

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes vom 15. Dezember 1997 erfolgte keine vollständige Novellierung des Ministergesetzes, sondern eine Änderung in den §§ 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19 und 23 MinG. In Artikel 4 des Änderungsgesetzes wurde das Staatsministerium ermächtigt, den Wortlaut in einer Neufassung bekannt zu machen. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes wurden in Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes Übergangsvorschriften aufgenommen, wonach für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandene und ehema-

lige Regierungsmitglieder die bisherigen Vorschriften teilweise fortgelten. Für die folgenden Personenanzahlen, welche nach 1989 aus ihrem Amt ausgeschieden sind, haben die Übergangsvorschriften Anwendung gefunden:

Ministerpräsidenten	1 Person
Ministerinnen und Minister	11 Personen
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	8 Personen

4. *Wie lange waren die betroffenen Personengruppen im Amt und ab welchem Eintrittsalter bekamen diese ihre ersten Pensionszahlungen?*

Zu 4.:

Die Amtsdauer der ehemaligen Regierungsmitglieder ist im Einzelfall sehr unterschiedlich. Durchschnittlich waren die Ministerpräsidenten seit 1990 für 3.080 Tage, die Ministerinnen und Minister für 3.074 Tage und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre für 2.332 Tage im Amt.

Sofern ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht, ruht dieser Anspruch – je nach Länge der Amtszeit – gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 bis 5 MinG. Im frühesten Fall, bei einer Amtszeit von mehr als 8 Jahren, ruht der Anspruch bis zum Beginn des Monats der Vollendung des 57. Lebensjahres. Das durchschnittliche Lebensalter für den ersten Pensionsbezug liegt bei den Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern bei 59 Jahren. Bei den Staatssekretärinnen und Staatssekretären durchschnittlich bei 60 Jahren.

5. *War die Gesamtbesoldung ehemaliger Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre in den letzten zehn Jahren zu- oder abnehmend (bitte tabellarisch aufführen)?*

Zu 5.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu Frage 1 ausgeführt, erhalten ehemalige Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ab ihrem Ausscheiden zunächst ein Übergangsgeld bzw. eine Fortzahlung der Amtsbezüge und dann – sofern die Voraussetzungen vorliegen – ein Ruhegehalt. Für diese Entwicklung wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Schopper

Staatsministerin